



KOA 1.950/18-048

Bescheid

I. Spruch

Die am 25.04.2018 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangte Anzeige von **Mag. DI Bernhard Kast** betreffend den Youtube-Kanal „Military History for Adults“ wird gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 25.04.2018 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben zeigte Mag. DI Bernhard Kast an, dass er seit unter der Adresse <https://www.youtube.com/c/MilitaryHistoryVlogs> den Youtube-Kanal „Military History for Adults“ betreibe.

Mit Schreiben vom 11.05.2018 informierte die KommAustria Mag. DI Bernhard Kast darüber, dass nach vorläufiger Rechtsansicht der KommAustria die angebotenen Inhalte im Youtube-Kanal „Military History for Adults“ nicht als fernsehähnlich anzusehen seien und daher der angezeigte Youtube-Kanal keinen gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf darstelle. Die Anzeige werde demnach als nicht erforderlich gemäß § 9 Abs. 7 Z 3 AMD-G zurückzuweisen sein. Mag. DI Bernhard Kast wurde Gelegenheit gegeben, hierzu binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen. Insbesondere wurde er ersucht, in diesem Rahmen anzugeben, falls in näherer Zukunft maßgebliche Änderungen an der inhaltlichen Ausrichtung oder der formalen Gestaltung des Channels geplant sind, die im Hinblick auf die im Schreiben genannten Kriterien allenfalls zu einer abweichenden Einschätzung über die Einordnung des angezeigten Dienstes führen könnten, bzw. bekannt zu geben, ob er die Anzeige gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G aufrecht erhalten will.

Am 05.06.2018 ersuchte Mag. DI Bernhard Kast telefonisch um bescheidmäßigen Abspruch über seine Anzeige.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender

entscheidunswesentlicher Sachverhalt fest:

Mag. DI Bernhard Kast betreibt seit 09.12.2015 unter der Adresse <https://www.youtube.com/c/MilitaryHistoryVlogs> den Youtube-Kanal „Military History for Adults“ (vormals: „Military History Vlogs“).

Der Youtube-Kanal „Military History for Adults“ beschäftigt sich Militärgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart in Englischer Sprache, jedoch zum Teil mit deutschen Zitaten oder Worten unterlegt. Dabei werden Themen wie Analysen (Why Series), Beschreibende (chronologische) Darstellungen, Fragen von Patreons, Konflikte, Schlachten oder ähnliches behandelt. Des Weiteren gibt es noch Experten-Interviews, diese sind jedoch in erster Linie in Audioform (Podcast Serie). Außerdem wird auch manchmal auf Computerspiele, persönliche Aspekte die Erfahrung des Kanalbetreibers beim Bundesheer seine Meinung zu gewissen Themen eingegangen. Das Zielpublikum ist der englischsprachige Raum ist, viele Witze, Anspielungen, kulturelle und politische Verweise sind ohne nähere Kenntnisse der Heavy Metal, Computerspiel, Skeptic, YouTube, Militärgeschichte, reddit und vielen anderen Szenen/Communities nicht oder schwerlich nachzuvollziehen.

Die Videos basieren zum Großteil auf wissenschaftlicher Fachliteratur aus dem Bereich Militärgeschichte wie auch Geschichte. Diese werden oft auch direkt zitiert. Ziel des Kanals ist es, Kerninhalte der wissenschaftlichen militärgeschichtlichen Literatur so aufzuarbeiten, dass sie für Interessierte verständlich und zugänglich ist, jedoch ohne zusätzliches Drama oder sonstiger Stilmittel wie unterlegte Musik. Die Darstellung nüchtern gehalten, in der Regel ist der Kanalbetreiber vor schwarzem Hintergrund referierend zu sehen. Gelegentlich wird das gesprochene Wort durch eingeblendeten Text (etwa Auszügen aus Büchern, ergänzenden Kommentaren) und Grafiken ergänzt.

Im Reiter „Kanalinfo“ finden sich unter anderem Links auf einen Merchandise-Shop des Kanalbetreibers sowie zu einer Spendenmöglichkeit an den Kanalbetreiber

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf die Anzeige von Mag. DI Bernhard Kast und auf die Einsichtnahme in den Youtube-Kanal „Military History for Adults“ unter der Adresse <https://www.youtube.com/c/MilitaryHistoryVlogs> durch die KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen

Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;*

[...]“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

[...]

(7) *Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass*

1. *der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder*
2. *der Mediendienstanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder*
3. *ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstoßen würde,*

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.“

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Antragsteller einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgaben der AVMD-RL (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Es besteht kein Zweifel, dass es sich bei dem angezeigten Youtube-Kanal um einen Dienst im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt, der über elektronische Kommunikationsnetze erbracht wird und sich an die allgemeine Öffentlichkeit richtet. Ebenso wenig ist daran zu zweifeln, dass Mag. DI Bernhard Kast die redaktionelle Verantwortung für die in diesem Kanal veröffentlichten Inhalte trägt. Die KommAustria geht allerdings davon aus, dass die zum Abruf bereitgestellten audiovisuellen Inhalte keine „Sendungen“ im Sinne des § 2 Z 30 AMD-G darstellen, da es ihnen an der von der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, AVMD-RL) geforderten „Fernsehähnlichkeit“ mangelt:

„Sendung“ ist in § 2 Z 30 AMD-G definiert als ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) folgt die Definition der Sendung in § 2 Z 30 AMD-G der bestehenden Rechtsprechung der Regulierungsbehörden im Bereich des Fernsehens, auf die insoweit zurückgegriffen werden kann. Eine Mindestdauer ist nicht erforderlich. Im Bereich der Abrufdienste muss eine Vergleichbarkeit mit Form und Inhalten von Fernsehsendungen vorliegen, damit eine Sendung vorliegt.

Bei den hier relevanten Begriffsdefinitionen orientierte sich der Gesetzgeber, wie er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich betonte, *„strikt an den Vorgaben der Mediendiensterichtlinie“*, sodass für das Begriffsverständnis auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere auf Art 1 AVMD-Richtlinie Bedacht genommen werden muss (vgl. VwGH 16.12.2015, Zl. 2015/03/0004).

Gemäß Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL ist eine „Sendung“ eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die Einzelbestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist und deren Form und Inhalt mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen vergleichbar sind. Beispiele für Sendungen sind unter anderem Spielfilme, Sportberichte, Fernsehkomödien, Dokumentarfilme, Kindersendungen und Originalfernsehspiele.

Gemäß ErwG 24 AVMD-RL ist ein typisches Merkmal der Abrufdienste, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d. h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff „Sendung“ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.

Der EuGH hat zum Erfordernis der Fernsehähnlichkeit in seinem Urteil vom 21.10.2015, C-347/14, New Media Online GmbH, im Wesentlichen festgehalten, dass die Einordnung von einzelnen Videos als "Sendung" im Sinne von Art 1 Abs 1 lit b AVMD-Richtlinie nicht erfordere, dass die komplette Kurzvideosammlung mit einem von einem Fernsehveranstalter erstellten kompletten Sendeplan oder Katalog vergleichbar, sondern dass nur eine Vergleichbarkeit von Videosequenzen wie den in Rede stehenden mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen notwendig sei. Es schade auch nicht, dass sie von kurzer Dauer seien, weil das Fernsehprogrammangebot neben Programmen von langer und mittlerer Dauer auch Programme kurzer Dauer enthalte. Die Videos müssten sich lediglich wie ein Fernsehprogramm an ein Massenpublikum richten und bei diesem im Sinne des ErwG 24 AVMD-RL eine deutliche Wirkung entfalten. Die AVMD-RL ziele nach ihren ErwG 11, 21 und 24 darauf ab, dass in einem besonders wettbewerbsstarken Medienumfeld für Anbieter, die sich an das gleiche Publikum richten, die gleichen Regeln gelten würden und verhindert werde, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf dem herkömmlichen Fernsehen gegenüber unlauteren Wettbewerb betreiben könnten. Eine solche Wettbewerbssituation bestehe etwa, wenn Beiträge von regionalen Fernsehsendern zum Abruf gestellt würden, da diese Videos in Wettbewerb zu den von den regionalen Fernsehsendern angebotenen Informationsdiensten träten. Dies gelte auch für kurzen Videos, die Kultur- oder Sportveranstaltungen oder auf Unterhaltungsreportagen bezögen und insofern mit Musikkanälen, Sportkanälen sowie Unterhaltungssendungen im Wettbewerb stünden.

Nach Ansicht der KommAustria sind militärhistorische Themen zwar auch Gegenstand von (Fernseh-)Dokumentation; solche behandeln unter Verwendung typischer journalistischer Stilformen in der Regel ein bestimmtes Thema, verfolgen oft ein Ziel (Aufklärung über einen Sachverhalt) in einem größeren Kontext, sind tendenziell objektiv und bieten verschiedene Perspektiven auf ein Thema unter Verwendung etwa von selbstgedrehten Studioaufnahmen, Interviews sowie von Archivmaterial. Umfangreiche Recherchen sind zumeist notwendig.

Die gegenständlichen Videos präsentieren demgegenüber militärhistorische Inhalte auf geschichtswissenschaftlicher Perspektive und weisen eher Ähnlichkeiten mit einem wissenschaftlichen Vortrag bzw. einer Online-Vorlesung auf. Oft werden Zitate aus der wissenschaftlichen Literatur eingeblendet. Die genannten üblichen journalistischen Gestaltungselemente von Dokumentationen weisen die Videos demgegenüber nicht auf; derartige Darstellung geschichtswissenschaftlicher bzw. militärhistorischer Themen stellen somit, jedenfalls derzeit, keine typischen Inhalte von „klassischen“ Fernsehprogrammen dar.

Die im Youtube-Kanal „Military History for Adults“ bereitgestellten Videos sind nach Ansicht der KommAustria somit nicht als fernsehähnlich im Sinne des ErwG 24 AVMD-RL anzusehen. Dieser, stellt daher keinen gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf dar. Die Anzeige war daher spruchgemäß gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G zurückzuweisen, da der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 AMD-G fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich des AMD-G unterliegt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die

Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/18-048“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14.06.2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)